

Richtlinien über die Förderung von Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch den Landkreis München

vom 16. Februar 2017

1. Zweck der Förderung

Gemäß dem Verfassungsauftrag unterstützt der Landkreis München die Bestrebungen für den Schutz, die Erhaltung und die Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen im Landkreis München durch Erwerb von Grundstücksflächen (Nr. 2.1) und Gewährung finanzieller Zuwendungen (Nr. 2.2)

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Die Haushaltsmittel für den Erwerb und die sonstige zivilrechtliche Sicherstellung ökologisch wertvoller Flächen werden vorzugsweise bei akuter Gefährdung der Flächen wie folgt eingesetzt:

2.1.1. Erwerb ökologisch wertvoller Flächen durch den Landkreis;

2.1.2. Erwerb von Flächen für die Anlage von Biotopen durch den Landkreis;

2.1.3. Förderung des Erwerbs von Flächen nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 durch die Gemeinden (bis zu 70 % des Grundstückpreises);

2.1.4. Förderung bei Pacht und sonstiger zivilrechtlicher Sicherstellung von Grundstücken durch die Gemeinden (bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten).

2.2. Die Haushaltsmittel für Naturschutz und Landschaftspflege (Zuschüsse für laufende Zwecke) werden insbesondere für die Förderung folgender Maßnahmen bereitgestellt:

2.2.1. Anlage und Pflege von Biotopen (z.B. Feuchtgebiete, Trockenrasen) durch satzungsgemäß mit Naturschutzaufgaben befasste Vereine und Verbände oder Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigte mit Zustimmung der Grundeigentümer (bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Kosten);

2.2.2. Extensive Nutzung oder Brachlegung von Gewässerufern aus Artenschutzgründen durch Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigte (Bewirtschaftungsruhe 15.03. bis einschließlich 01.08., vollständiger Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln). Zum Erhalt von Direktzahlungen müssen bei Brachlegung die Flächen vollständig, d. h. auf ganzer Fläche in mindestens jedem zweiten Jahr gemulcht werden (Aufwuchs muss zerkleinert und ganzflächig verteilt werden).

Mulchen und Nicht-Mulchen müssen jährlich abwechselnd erfolgen. Die Förderhöhe orientiert sich am Bayer. Vertragsnaturschutzprogramm, die Bagatellgrenze beträgt 25 €;

- 2.2.3. Pflanzen von naturnahen Hecken, Feldgehölzen, landschaftsbildprägenden Einzelbäumen/Baumgruppen und Obstwiesen im Außenbereich durch Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte mit Zustimmung der Grundeigentümer (bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten);
- 2.2.4. Sanierung und sonstige Unterhaltungsmaßnahmen für erhaltenswerte Bäume durch Grundstückseigentümer (bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten);
- 2.2.5. Durchführung von Maßnahmen in Biberlebensräumen, die nicht den Charakter einer nach den staatlichen Landschaftspflege-Richtlinien förderfähigen Maßnahme aufweisen und der Erhaltung und Sicherung von prägenden Landschaftselementen (z. B. Gehölzen) oder der Sicherung der Bewirtschaftbarkeit/Nutzbarkeit angrenzender Flurstücke bzw. Flurstücksteile dienen, durch Grundstückseigentümer oder –besitzer, satzungsgemäß mit Naturschutzaufgaben befasste Vereine und Verbände (bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten) sowie Gemeinden (bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten);
- 2.2.6. Durchführung von Artenschutzmaßnahmen,
 - die eine Bagatellgrenze von 25 € überschreiten,
 - die nicht den Charakter einer nach den staatlichen Landschaftspflege-Richtlinien förderfähigen Maßnahme aufweisen und / oder
 - die kurzfristig ohne zeitliche Verzögerung notwendig sind,durch Grundstückseigentümer oder –besitzer, satzungsgemäß mit Naturschutzaufgaben befasste Vereine und Verbände sowie Gemeinden (bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten).

3. Mehrfachförderung

Vor Vergabe der Haushaltsmittel prüft die Kreisverwaltung, ob für Maßnahmen nach Nr. 2 staatliche Haushaltsmittel bereitstehen, die vorrangig einzusetzen sind. Eine ergänzende Förderung mit Haushaltsmitteln des Landkreises ist nur bis zur Ausschöpfung des höchstmöglichen Fördersatzes zulässig.

4. Bewilligungsgrundlage

Die Zuwendungen nach Nr. 2 werden im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel des Landkreises gewährt

5. Antragstellung

Zur Antragstellung sind die in Nr. 2 genannten Maßnahmeträger berechtigt. Der Antragsteller darf mit der Maßnahme grundsätzlich erst nach der Bewilligung der Mittel beginnen. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann jedoch zugelassen werden.

6. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt schriftlich.

7. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis werden von der Kreisverwaltung geprüfte Rechnungen anerkannt. Die Rechnungen sind nach Abschluss der Maßnahme der Kreisverwaltung vorzulegen.

8. Auszahlung

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung der Verwendungsnachweise wird die Auszahlung durch die Kreisverwaltung veranlasst.